

Tarifvertrag

zur Bildung der gemeinsamen Einrichtung „Fonds Wohnen und Mobilität (Wo-Mo-Fonds)“

(Wo-Mo-TV)

zwischen dem

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE)

- einerseits -

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

- andererseits -

zuletzt geändert durch ÄTV 1/2021 AGV MOVE EVG

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Bildung einer gemeinsamen Einrichtung; Organisationsform.....	4
§ 3 Zweck und Aufgaben.....	4
§ 4 Leistungsgewährung	5
§ 5 Finanzielle Ausstattung	5
§ 6 Auskunftsanspruch.....	5
§ 7 Gültigkeit und Dauer	5
Anlage Unternehmen gemäß § 1 Abs. 2 Wo-Mo-TV.....	7

Präambel

Die Tarifvertragsparteien haben im Tarifpaket „Bündnis für unsere Bahn“ vom 17. September 2020 unter „5. Berufsnahes Wohnen und berufliche Mobilität“ vereinbart, die gemeinsame Einrichtung „Fonds für berufsnahes Wohnen und berufliche Mobilität (Wo-Mo-Fonds)“ zu gründen. Hierzu dient der vorliegende Tarifvertrag.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt betrieblich für die in der Anlage aufgeführten Unternehmen.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt persönlich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Unternehmen nach Abs. 2, sofern diese unter den allgemeinen Geltungsbereich des im jeweiligen Unternehmen geltenden Rahmen-/Manteltarifvertrags in der jeweils geltenden Fassung fallen. Ausgenommen hiervon sind leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags sind im Rahmen der auf die Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

- (4) (4) unbesetzt.
- (5) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Nachwuchskräfte (Auszubildende, Dual Studierende und Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen) im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die unter den allgemeinen Geltungsbereich eines bei einem Unternehmen im Sinne von Abs. 1 geltenden Manteltarifvertrags fallen.

Beziehen sich im Folgenden Bestimmungen dieses Tarifvertrags auf Arbeitnehmer, gelten diese sinngemäß für Nachwuchskräfte.

§ 2

Bildung einer gemeinsamen Einrichtung; Organisationsform

- (1) Die Tarifvertragsparteien gründen gemäß § 4 Abs. 2 TVG eine gemeinsame Einrichtung mit dem Namen „Fonds Wohnen und Mobilität (Wo-Mo-Fonds)“ in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (nachfolgend gemeinsame Einrichtung genannt). Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (2) Beteiligte der gemeinsamen Einrichtung sind zu gleichen Anteilen die EVG und der AGV MOVE. Die Stimmrechte entsprechen diesen Anteilen. Die gemeinsame Einrichtung unterliegt damit der paritätischen Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung der Tarifvertragsparteien (d.h. der Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite).
- (3) Die nähere Ausgestaltung der Gremienstruktur in der gemeinsamen Einrichtung regelt die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Die gemeinsame Einrichtung entwickelt Konzepte zur Gewährleistung individueller finanzieller Leistungen zur Förderung beruflicher Mobilität (z.B. Zuschuss zu einem Jobticket) bzw. berufsnahen Wohnens (z.B. Zuschuss zu wohnbedingten Nebenkosten, Mietzuschuss) und setzt diese um.
- (2) Die Entwicklung von Konzepten gemäß Abs. 1 ist vorrangig an den Nutzerinteressen sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.
- (3) Die gemeinsame Einrichtung übernimmt die gesamte Administration ihrer Angebote. Gremienstruktur und Satzung der gemeinsamen Einrichtung werden ausschließlich an dieser Aufgabe ausgerichtet.
- (4) Bei der Umsetzung der Konzepte und der Administration stehen innovative und digitale Prozesse im Vordergrund, wobei bei Bedarf im Nutzerinteresse weiterhin analoge Prozesse zur Anwendung kommen.
- (5) Die gemeinsame Einrichtung entscheidet über die Verwendung der ihr hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- (6) Die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung sind auf den in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Zweck beschränkt.
- (7) Die gemeinsame Einrichtung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Leistungsgewährung

Aus diesem Tarifvertrag leitet sich kein unmittelbarer Leistungsanspruch an Arbeitnehmer ab. Voraussetzung für die Leistungsgewährung der gemeinsamen Einrichtung ist, dass die Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) sind.

§ 5 Finanzielle Ausstattung

- (1) Die gemeinsame Einrichtung erhält zur einmaligen Anschubfinanzierung eine Dotierung in Höhe von 14 Mio. EUR bis spätestens 31. Dezember 2021.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben (einschließlich Gründungs- und laufende Betriebskosten) darüber hinaus ausschließlich folgende finanzielle Ausstattung:
 1. 18 Mio. EUR für den Zeitraum vom 01. März 2021 bis 31. Dezember 2021
 2. ab dem Kalenderjahr 2022 eine Dotierung in Höhe von 18,00 Mio. EUR pro Kalenderjahr
- (3) Die finanzielle Ausstattung erfolgt durch die Deutsche Bahn AG oder anteilig durch Konzernunternehmen. Die nähere Festlegung der finanziellen Ausstattung – einschließlich Art und Fälligkeitszeitpunkt(en) – erfolgt durch die gemeinsame Einrichtung in Absprache mit der Deutsche Bahn AG oder den Konzernunternehmen.

§ 6 Auskunftsanspruch

Die Tarifvertragsparteien sind durch ihre vertretungsberechtigten Organe berechtigt, von der gemeinsamen Einrichtung Auskunft über die Entwicklung und Umsetzung der Konzepte sowie über die Mittelverwendung bei konkretem Bedarf und in angemessenem Umfang zu verlangen.

§ 7 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 2021 in Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 28. Februar 2023. Er wirkt, inklusive Dotierung, im Falle einer Kündigung nach (§ 4 Abs. 5 TVG).

Protokollnotiz:

Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages wird die Auszahlung der Dotierung nach den bisherigen Modalitäten fortgeführt.

- (3) Die gemeinsame Einrichtung bleibt nach Beendigung dieses Tarifvertrages verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ansprüche abzuwickeln.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt am Main, 10. Mai 2021

.....
Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister
e. V. (AGV MOVE)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)

Unternehmen gemäß § 1 Abs. 2 Wo-Mo-TV
Deutsche Bahn AG
DB Bahnbau Gruppe GmbH
DB broadband GmbH
DB Cargo AG
DB Dialog GmbH
DB Energie GmbH
DB Engineering & Consulting GmbH
DB Fahrwegdienste GmbH
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
DB Fernverkehr AG
DB Gastronomie GmbH
DB JobService GmbH
DB Kommunikationstechnik GmbH
DB Netz AG
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
DB Regio AG
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
DB Services GmbH
DB Sicherheit GmbH
DB Station&Service AG
DB Systel GmbH
DB Systemtechnik GmbH
DB Vertrieb GmbH
DB Zeitarbeit GmbH
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)*
Deutsche Bahn International Operations GmbH
Deutsche Bahn Stiftung gGmbH
Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene (DUSS) mbH <i>(nur Arbeitnehmer im Geltungsbe- reich des VerweisungsTV DUSS)</i>
MegaHub Lehrte Betreibergesellschaft mbH
S-Bahn Berlin GmbH
S-Bahn Hamburg GmbH
S-Bahn Hamburg Service GmbH
BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH
BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
BVR Busverkehr Rheinland GmbH
Hanekamp Busreisen GmbH (HAB)

KOB GmbH
NVO Nahverkehr Ostwestfalen GmbH
Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)
ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
Regionalbus Braunschweig GmbH -RBB-
Regionalverkehr Allgäu GmbH (RVA)
Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)
RMV Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH - <i>vorbehaltlich eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses</i>
RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
SBG SüdbadenBus GmbH
Verkehrsgesellschaft mbH Untermain -VU-
WB Westfalen Bus GmbH
Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB)

* Für den Fall gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Rechtsnachfolge. Der Geltungsbe-
reich wird in diesem Fall ggf. korrigiert.